

A3

Eigenständiger Antrag

Antrag an den 7. Bundesparteitag von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG am 24.
Oktober 2020 in Erfurt

Antragsteller*innen: Anne-Kathrin Baum, Dirk Oehler, Inga Mewes -
kommissarischer Landesvorstand Hamburg

Titel: Bestätigung des Landesparteitagsbeschlusses
in Hamburg vom 24.09.2020

Antragstext

1 Der Bundesparteitag möge beschließen:

2 Der am 24.09.2020 im Rahmen des Landesparteitags des Landesverbands Hamburg
3 einstimmig angenommene Antrag (Antrag 2 – LPT HH 24.09.2020) mit folgendem
4 Inhalt

5 *„Der Landesverband Hamburg legt sich mit einem ebenfalls zur Zusammenlegung
6 bereiten anderen Landesverband zu einem neu zu gründenden Gebietsverband
7 zusammen oder schließt sich einem bereits bestehenden Gebietsverband an. Mit der
8 Gründung dieses Gebietsverbands oder dem Anschluß an einen solchen ist der
9 Landesverband Hamburg erloschen. Für den Fall einer solchen Zusammenlegung oder
10 eines Anschlusses wird das Vermögen des Landesverbands Hamburg auf diesen neuen
11 Gebietsverband übertragen.“*

12 *Die notwendigen Erklärungen zur Umsetzung gibt der Landesvorstand ab.*

13 *Sollte bis zum 31.03.2021 kein neuer Gebietsverband unter der Beteiligung des
14 Landesverbands Hamburg gegründet sein oder ein Anschluss an einen solchen
15 erfolgt sein, ist der Landesverband Hamburg ersatzlos aufgelöst, das Vermögen
16 fällt dann an die Bundespartei.“*

17 wird bestätigt.

Begründung

Der Antrag wurde einstimmig angenommen und spiegelt offensichtlich den Wunsch der Mitglieder wieder, sich einem Gebietsverband anzuschließen oder den Landesverband, sollte das binnen der Frist nicht gelingen, aufzulösen.

A4

Eigenständiger Antrag

**Antrag an den 7. Bundesparteitag von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG am 24.
Oktober 2020 in Erfurt**

Antragsteller*innen: Sabine Sedlaczek, Sebastian Peter Wiedemeier, Gerald Ehrlich, Paula Gottmann (für den Landesverband NRW)

Titel: **Antrag auf Bestätigung der Auflösung des
Landesverbandes NRW**

Antragstext

- 1 Der Bundesparteitag möge die Auflösung des Landesverbandes NRW bestätigen.

Begründung

Auf dem letzten Landesparteitag des Landesverbandes NRW am 18.01.2020 wurde der Antrag von Harry Jääskeläinen auf Auflösung des Landesverbandes NRW angenommen.
Gemäß § 12 (4) des Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG bedarf die Auflösung von Landesverbänden zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages.

A9

Eigenständiger Antrag

Antrag an den 7. Bundesparteitag von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG am 24.
Oktober 2020 in Erfurt

Antragsteller*innen: Stefan Woßler

Titel: Bestätigung Auflösung Landesverband Berlin
und Verteilung Restguthaben des LV's

Antragstext

1 Antrag Stefan Woßler, Reglinde Behrends, Uwe Korous, Leon Ewers

2 Sachverhalt

3 Der Landesverband Berlin von der Partei Demokratie in Bewegung hat sich mit
4 Mehrheitsbeschluss auf dem Landesparteitag am 23.08.2020 zum 06.09.2020
5 aufgelöst.

6 Über das Restvermögen des LV's ist mehrheitlich beschlossen worden, selbiges auf
7 die bis zum 23.08.2020 eingetragenen Mitglieder des LV's zu verteilen.

8 Hiermit beantragen wir:

9 1.

10 dass der Bundesvorstand bzw. der Bundesverband die Beschlüsse des
11 Landesparteitages vom 23.08.2020 anerkennt.

12 2.

13 aufgrund des Beschlusses des Landesparteitages vom 23.08.2020 denjenigen, die
14 bis zu diesem Stichtag Mitglied von Demokratie in Bewegung waren und bis zum
15 06.09.2020 ihre Ansprüche auf Auszahlung angemeldet haben, diesen Gesamtbetrag

16 an einen Antragsteller*in auszahlt, welche*r wiederum alle einzelnen
17 Anspruchsberechtigten befriedigt.

Begründung

Begründung

Weder Bundes - noch Landessatzungen haben eine entsprechende Regelung für den Fall der Verwendung von Restvermögen bei Auflösung eines Landesverbandes getroffen. Auch das Parteiengesetz gibt keinerlei Grundlagen dafür her.

Ein Landesverband ist autark in seinen Entscheidungen und Verwendung seiner Finanzen. Das Gremium eines Landesparteitages ist die höchste Instanz für die Belange eines Landesverbandes und dessen Beschlüsse sind somit bindend.

Wenn die Teilnehmer des Landesparteitages und Mitglieder des LV's mehrheitlich beschließen, dass das Restguthaben auf alle Mitglieder des LV's verteilt wird und der einzelne Anteil nach Anmeldung bis zu einem Stichtag an Selbige ausgezahlt werden soll, ist dieser Beschluss bindend und vom Bundesverband/Bundesausschuss anzuerkennen. (unserer Auffassung nach sogar rechtlich bindend.)

Die Antragsteller

i.A. Stefan Woßler

A1

Eigenständiger Antrag

Antrag an den 7. Bundesparteitag von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG am 24.
Oktober 2020 in Erfurt

Antragsteller*innen: Renaldo Tiebel, Michael Voss, Regine Deutsch, Tobias René
Kaisers (für das Makakenteam)

Titel: Einbringung der Abwägungsordnung der Agora

Antragstext

- 1 **Abwägungsordnung der Agora**
- 2 **von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG**
- 3 Beschlossen am 24.10.2020
- 4 [Präambel 2](#)
- 5 [§1 Nutzer*inneneinstellung 2](#)
- 6 [§2 Einbringen einer Fragestellung 2](#)
- 7 [§3 Prüfung der Fragestellung 2](#)
- 8 [§4 Prüfkriterien für Fragestellungen 3](#)
- 9 [§5 Unterstützungsphase 4](#)
- 10 [§6 Einreichung der Fragestellung durch den Bundesvorstand 4](#)
- 11 [§7 Diskussionsphase und Einbringen von Lösungsvorschlägen 4](#)

12 [§8 Prüfung der Lösungsvorschläge 5](#)

13 [§9 Abwägung 5](#)

14 [§10 Gültigkeit der Abwägung 6](#)

15 [§11 Zusammensetzung und Arbeitsweise des Prüfteams 6](#)

16 [§12 Moderation der Agora 6](#)

17 [§13 Transparente Algorithmen 6](#)

18 [§14 Fristen 6](#)

19 [§15 Änderung der Abwägungsordnung 7](#)

20 Präambel

21

22

1. Die Agora basiert auf den Grundzügen des Systemischen Konsensierens und stellt ein Werkzeug zur Entscheidungsfindung in Parteistrategiefragen dar.

23

24

25

2. Grundlage ist die Er- und Einstellung einer konsensierbaren Frage. Eine konsensierbare Frage zeichnet sich dadurch aus, dass sie nicht durch Ja und Nein zu beantworten ist, sondern durch diverse Lösungsvorschläge.

26

27

3. Von den Benutzer*innen eingebrachte Lösungsvorschläge werden in getrennten Phasen diskutiert und abgewogen.

28

29

30

4. Die Agora ist ein Teil des Plenums. Die Bereitstellung des Plenums sowie die Durchführung von Abwägungen liegt in der Verantwortung des Vorstands der Partei.

31
32

5. Der Bundesvorstand hat das Recht, ein Veto einzulegen. Macht er davon nicht Gebrauch, so ist das Ergebnis sofort wirksam.

33

6. Der Bundesvorstand ist für die Umsetzung der Ergebnisse verantwortlich.

34 §1 Nutzer*inneneinstellung

35
36
37

1. Personen, die laut Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG Beweger*in oder Mitglied sind, können Fragestellungen und Lösungsvorschlägen einbringen sowie an der dazugehörigen Diskussion teilnehmen.

38

2. Abwägen dürfen ausschließlich Mitglieder von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG.

39 §2 Einbringen einer Fragestellung

40
41

1. Es braucht drei Initiator*innen, um über die Agora eine Fragestellung einzubringen.

42
43
44
45

2. Das Agora-Prüfteam kann gebeten werden, eine Frage anonym einzustellen. Hierzu reichen drei Teammitglieder die Frage ein. So können die Fragesteller*innen anonym bleiben und Voreingenommenheit gegenüber Fragesteller*innen bei der Abwägung vermieden werden.

46 §3 Prüfung der Fragestellung

47

1. Das Agora-Prüfteam prüft die Fragestellung gemäß den Kriterien.

48

49

2. Das Prüfteam kann in Absprache mit den Initiator*innen eine Umformulierung der Fragestellung vornehmen.

50

51

3. Wenn gemäß §2 (2) eine Fragestellung eingebracht wird, erfolgt die Prüfung teamintern vor Einreichen der Fragestellung.

52 §4 Prüfkriterien für Fragestellungen

53

1. Es muss sich um eine abwägungsfähige Fragestellung handeln.

54

55

2. Relevanz für die Partei muss gegeben sein. Die strategische Reichweite ist erkennbar und die Frage bezieht sich auf ganz DEMOKRATIE IN BEWEGUNG.

56

57

3. Ziel und Ausformulierung der Fragestellung müssen zu den Grundwerten und dem Ethik-Kodex von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG passen.

58

59

60

4. Wenn die Thematik innerhalb der letzten sechs Monate auf der Agora behandelt oder auf dem Bundesparteitag entschieden wurde, wird die Fragestellung im Regelfall nicht neu zugelassen.

61
62
63
64

5. Betrifft die Fragestellung den Aufgabenbereich eines einzelnen Teams und wird sie nicht durch Mitglieder dieses Teams eingebracht, kann das Team nach Rückfrage durch das Prüfteam ihr Einverständnis geben oder der Fragestellung eine Ablehnung erteilen.

65
66

6. Die Fragestellung darf nicht die Bildung oder Auflösung von Teams betreffen.

67
68
69
70
71

7. Wurde die Thematik der Fragestellung zum Zeitpunkt der Einreichung innerhalb der letzten vier Wochen vom Bundesvorstand abschließend behandelt, kann dieser nach Rückfrage durch das Prüfteam sein Einverständnis zur erneuten Erörterung dieser Thematik geben oder diese ablehnen.

72

8. Die Fragestellung darf nicht die Änderung des Parteiprogramms betreffen.

73
74
75

9. Die Fragestellung darf nicht die Änderung von Satzungsdocumenten betreffen, mit Ausnahme all derer Dokumente, die ausdrücklich per Satzung zur Änderung zwischen Parteitagern legitimiert sind.

76
77
78
79
80

10. Die Fragestellung darf keine Entscheidung betreffen die laut Parteiengesetz ausdrücklich der Entscheidung eines Parteitages bedarf, wie zum Beispiel die Bildung oder Auflösung von Landesverbänden, die Umbenennung der Partei, die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung mit anderen Parteien.

- 81
82
83 11. Die Fragestellung darf keine Entscheidung zu Personal oder Mitgliedern von
84 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG betreffen, zum Beispiel die Einstellung,
Beschäftigung und Entlassung von Mitarbeitern sowie Verfahren zu
Parteimitgliedern.
- 85
86 12. Die Fragestellung darf keine Entscheidung zu Aufgabenbereichen der
Verwaltung treffen.
- 87
88 13. Die Fragestellung darf nicht zum offensichtlichen Verstoß gegen Gesetze
zwingen.
- 89
90 14. Die Fragestellung darf nicht die Verfasstheit gewählter Gremien, wie zum
Beispiel Vorstand und Schiedsgericht, verletzen.
- 91 §5 Unterstützungsphase
- 92
93
94 1. Nach Zulassung der Fragestellung muss sie innerhalb von 14 Tagen ein
95 Unterstützer*innen-Quorum von 5% der aktiven Agora-Benutzer*innen
erhalten, um in die nächste Phase zu kommen. Erfüllt sich diese Bedingung
nicht, wird die Fragestellung automatisch ohne Ergebnis geschlossen.
- 96
97 2. Die Anzahl der aktiven Benutzer*innen wird gemäß der Abstimmungsordnung
für Initiativen ermittelt.
- 98 §6 Einreichung der Fragestellung durch den Bundesvorstand

- 99
100
101
1. Wenn alle drei Initiator*innen Mitglieder des Vorstands sind, geht die Fragestellung ohne Prüfung und ohne notwendiges Unterstützer*innen-Quorum direkt in die Diskussionsphase.
- 102 §7 Diskussionsphase und Einbringen von Lösungsvorschlägen
- 103
1. Die Diskussionsphase beginnt sofort nach Erreichen des Quorums.
- 104
105
106
2. Die Diskussionsphase dauert so lange an, bis alle Lösungsvorschläge durch das Prüfteam abgelehnt oder angenommen wurden, mindestens aber drei Wochen.
- 107
108
3. Lösungsvorschläge können nur bis zum Ende der zweiten Woche eingebracht werden.
- 109
110
111
4. Neue Lösungsvorschläge sind sofort sichtbar und werden im weiteren Verlauf vom Agora-Prüfteam gemäß den Kriterien geprüft und gegebenenfalls nachträglich abgelehnt.
- 112
113
5. Das Prüfteam kann in Absprache mit dem*der Initiator*in eine Umformulierung des Lösungsvorschlags vornehmen.
- 114
115
6. Alle Benutzer*innen können eigene Lösungsvorschläge einbringen und bereits

vorhandene Vorschläge mitdiskutieren.

116

7. Die Einbringung eines Verfahrensantrags ist ebenfalls zulässig.

117 §8 Prüfung der Lösungsvorschläge

118

1. Der Lösungsvorschlag muss eine Antwort auf die Frage darstellen.

119

120

121

122

2. Betrifft der Lösungsvorschlag den Aufgabenbereich eines einzelnen Teams und der Lösungsvorschlag ist nicht durch ein Mitglied dieses Teams eingebracht worden, kann das Team nach Rückfrage durch das Prüfteam ihr Einverständnis geben oder dem Lösungsvorschlag eine Ablehnung erteilen.

123

124

3. Der Lösungsvorschlag darf nicht die Bildung oder Auflösung von Teams betreffen.

125

126

4. Ziel und Ausformulierung des Lösungsvorschlags müssen zu den Grundwerten und dem Ethik-Kodex von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG passen.

127

128

5. Der Lösungsvorschlag darf nicht sinngleich zu einem bereits bestehenden Lösungsvorschlag sein.

129

- 130 6. Der Lösungsvorschlag darf nicht die Änderung des Parteiprogramms
betreffen.
- 131
132
133 7. Der Lösungsvorschlag darf nicht die Änderung von Satzungsdocumenten
betreffen, mit Ausnahme all derer Dokumente, die ausdrücklich per Satzung
zur Änderung zwischen Parteitagern legitimiert sind.
- 134
135
136 8. Der Lösungsvorschlag darf keine Entscheidung betreffen, die laut
137 Parteiengesetz ausdrücklich der Entscheidung eines Parteitages bedarf, wie
138 zum Beispiel die Bildung oder Auflösung von Landesverbänden, die
Umbenennung der Partei, die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung
mit anderen Parteien.
- 139
140
141 9. Der Lösungsvorschlag darf keine Entscheidung zu Personal oder Mitgliedern
142 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG betreffen, zum Beispiel die Einstellung,
Beschäftigung und Entlassung von Mitarbeitern sowie Verfahren zu
Parteimitgliedern.
- 143
144 10. Der Lösungsvorschlag darf keine Entscheidung zu Aufgabenbereichen der
Verwaltung treffen.
- 145
146 11. Der Lösungsvorschlag darf nicht zum offensichtlichen Verstoß gegen Gesetze
zwingen.
- 147
148 12. Der Lösungsvorschlag darf nicht die Verfasstheit gewählter Gremien, wie
zum Beispiel Vorstand und Schiedsgericht, verletzen.

149 §9 Abwägung

150

1. Die Abwägungsphase dauert zwei Wochen.

151

152

153 2. Mitglieder können in dieser Phase die einzelnen Lösungsvorschläge mit einem Widerstandswert von 0 bis 10 gewichten. Die 0 entspricht dabei keinem Widerstand zur Lösung. Die 10 bedeutet maximalen Widerstand.

154 §10 Gültigkeit der Abwägung

155

156

1. Das Abwägungsergebnis zu einer Fragestellung kann nur Gültigkeit erlangen, wenn mindestens 10% der Parteimitglieder abgewägt haben.

157

158

159 2. Die Anzahl der Parteimitglieder wird am ersten Tag eines jeden Monats ermittelt und in der Agora hinterlegt. Maßgebend ist die Zahl zum Ersten des Monats, in dem die Abwägungsphase endet.

160

161

162 3. Der Bundesvorstand hat zwei Wochen lang Zeit, ein begründetes Veto einzulegen für den Fall, dass die Lösung finanziell nicht zu stemmen ist oder gegen Gesetze verstößt. Ist die Frist verstrichen, gilt das Ergebnis als offiziell angenommen.

164 §11 Zusammensetzung und Arbeitsweise des Prüfteams

165

1. Das Prüfteam muss aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen.

166
167
168
169

2. Die Kriterien, nach denen Mitglieder*innen zum Prüfteam zugelassen werden oder das Prüfteam verlassen müssen, werden vom Bundesvorstand festgelegt. Die finale Entscheidung über Aufnahme oder Suspendierung jeder einzelnen Person des Prüfteams wird vom Bundesvorstand getroffen.

170
171
172
173
174

3. Für die Zulassung einer Fragestellung oder eines Lösungsvorschlags muss die absolute Mehrheit der aktuell in der Agora erfassten Teammitglieder dafür sein. Erreicht die Anzahl der ablehnenden Bewertungen die absolute Mehrheit der aktuellen Teammitglieder, wird die Fragestellung beziehungsweise der Lösungsvorschlag automatisch abgelehnt.

175
176
177

4. Abstimmungen des Prüfteams zur Zulassung von Fragestellungen und Lösungsvorschlägen müssen von mindestens 50% Frauen und mindestens 25% Vielfalt erfolgt sein, um die Quotierung zu erfüllen.

178 §12 Moderation der Agora

179

1. Es gelten die Bestimmungen aus der Abstimmungsordnung für Initiativen.

180 §13 Transparente Algorithmen

181
182

1. Algorithmen des Plenums werden auf der Homepage vom DEMOKRATIE IN BEWEGUNG veröffentlicht.

183 §14 Fristen

- 184
185
1. Beginn und Ende von Fristen in dieser Abwägungsordnung bestimmen sich gemäß §187 bzw. §188 BGB.
- 186 §15 Änderung der Abwägungsordnung
- 187
188
1. Die Abwägungsordnung kann auf einem Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit der abstimmenden Mitglieder geändert werden.
- 189
190
2. Eine Änderung kann auch durch eine Abwägung auf der Agora selbst herbeigeführt werden.
- 191
192
193
3. Wenn beschlossene Änderungen an der Abwägungsordnung eine technische Weiterentwicklung der Agora erfordern, treten diese Änderungen erst in Kraft, wenn die Entwicklung abgeschlossen ist.

Begründung

Dieses Dokument soll zusammen mit dem Antrag zur Satzungsänderung " S7-470 " abgestimmt werden. Der Antrag hat das Ziel, dass die Agora Teil unserer Satzung wird.

A5

Eigenständiger Antrag

**Antrag an den 7. Bundesparteitag von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG am 24.
Oktober 2020 in Erfurt**

Antragsteller*innen: Ute Walter für das Papiertiger*innen-Team

Titel: Einbringung einer Urabstimmungsordnung

Antragstext

1 **Ordnung zur Umsetzung der Urabstimmung gem. § 12 Abs. 1 der Satzung**

2 **1. Beginn der Urabstimmung**

3 Spätestens drei Monate nach Eintritt der Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach
4 § 12 Abs. 1 der Satzung (Auflösung der Bundespartei oder Verschmelzung mit einer
5 anderen Partei) beginnt die Urabstimmung über den Beschluss. Für Urabstimmungen
6 nach § 11 (1) und (2) der Satzung (Urabstimmung über Fragen der Politik) gilt
7 keine Frist.

8 **2. Durchführung der Urabstimmung**

9 (1) Der Bundesvorstand beauftragt unverzüglich eine Person mit der Durchführung
10 der Urabstimmung.

11 Diese Person darf nicht Mitglied des Bundesvorstands oder eines Landesvorstands
12 sein. Sollte diese Person nicht selbst Mitglied bei DIB sein, kann sie nur
13 beauftragt werden, wenn sie vorher die Datenschutzverpflichtung abgibt.

14 Der Bundesvorstand stellt zur Durchführung der Urabstimmung einen nur
15 Mitgliedern und der beauftragten Durchführungsperson zugänglichen Bereich im
16 Plenum zur Verfügung.

17 Die beauftragte Person setzt den Beschluss nach § 12 (1) der Satzung oder den

18 Antrag nach § 11 (2) der Satzung in eine Frage um, die mit Ja oder Nein
19 beantwortet werden kann und veröffentlicht diese auf dem Plenum. Die
20 Veröffentlichung ist gleichzeitig der Beginn der Abstimmung.

21 Die Abstimmung wird zwei Wochen nach Beginn geschlossen (Uhrzeitgenau).

22 Zur Abstimmung berechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt
23 der Beschlussfassung nach § 12 (1) der Satzung oder Antragstellung nach § 11
24 (2), bereits Mitglied waren. Mitglieder, die bis eine Woche vor Beginn der
25 Abstimmung evtl. Beitragsrückstände nicht ausgeglichen haben, verlieren ihre
26 Abstimmungsberechtigung.

27 Der Bundesvorstand stellt der durchführenden Person eine Liste der grundsätzlich
28 abstimmungsberechtigten Mitglieder mit deren E-Mail-Adressen zur Verfügung und
29 vermerkt darin diejenigen Mitglieder mit Beitragsrückständen und deren Höhe.

30 Die durchführende Person benachrichtigt alle abstimmungsberechtigten Mitglieder
31 spätestens drei Wochen vor Abstimmungsbeginn von der bevorstehenden Abstimmung,
32 deren Ort im Plenum, deren wahrscheinlichem Beginn und deren Dauer. Die
33 Mitglieder werden außerdem darüber informiert, ob und in welcher Höhe sie mit
34 Beiträgen im Rückstand sind und bis wann diese vollständig ausgeglichen sein
35 müssen, um an der Abstimmung teilnehmen zu können. Der Ausgleich der
36 Beitragsrückstände ist der durchführenden Person auf Verlangen nachzuweisen.

37 Kommt das Mitglied dieser Aufforderung nicht nach, wird es für die Abstimmung
38 nicht freigeschaltet; der Bundesvorstand hat eine entsprechende technische
39 Vorkehrung zu treffen, die die Sperre und Freischaltung solcher Mitglieder
40 ermöglicht.

41 Die Benachrichtigung erfolgt über die dem Bundesvorstand bekannte, aktuellste E-
42 Mail-Adresse.

43 Die durchführende Person teilt mit Beginn der Abstimmung mit, wie viele
44 Mitglieder abstimmungsberechtigt sind.

45 Die Abstimmung erfolgt geheim.

46 Zur Vermeidung einer Doppelabstimmung wird registriert, ob das Mitglied
47 abgestimmt hat.

48 **3. Quorum und Mehrheit**

49 Die Abstimmung ist wirksam, wenn mindestens 1/5 der Abstimmungsberechtigten ihre
50 Stimme abgegeben habe.

51 Für die Bestätigung des Auflösungs- oder Verschmelzungsbeschlusses genügt die

52 einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

53 **4. Feststellung des Ergebnisses**

54 Die durchführende Person stellt das Ergebnis fest, erstellt hierfür ein
55 Protokoll und stellt in Absprache mit dem Bundesvorstand sicher, dass die
56 abgegebenen Stimmen und die Zahl der Abstimmungsberechtigten mit technischen
57 Mitteln zur Überprüfung gespeichert werden.

58 Der Bundesvorstand veröffentlicht das Ergebnis auf dem Plenum und auf dem
59 öffentlichen Teil des Marktplatzes.

60 **5. Änderung der Urabstimmungsordnung**

61 Diese Urabstimmungsordnung kann mit einfacher Mehrheit geändert werden.

62 **6. Veröffentlichung der Urabstimmungsordnung**

63 Diese Urabstimmungsordnung wird mit den Satzungsdocumenten veröffentlicht und
64 ist außerdem mit dem Beschluss gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung im Protokoll des
65 Bundesparteitags zu verbinden.

66 Der Algorithmus wird an geeigneter Stelle veröffentlicht.

Begründung

wir haben zwar in der Satzung die Urabstimmungsfälle benannt, aber bisher kein konkretes Verfahren dafür bestimmt. Das haben wir hier in Form einer Ordnung mit Satzungsrang nachgeholt. Der BuVo hat noch die Aufgabe der technischen Umsetzung, insofern kann die Ordnung noch nicht sofort scharf geschaltet werden, das sollte aber zügig umzusetzen sein.

Gleichzeitig ist dazu § 11 (6) zu ändern, um die Urabstimmungsordnung statt der bisher angeführten Ausführungsbestimmungen zu verankern.

A6

Eigenständiger Antrag

**Antrag an den 7. Bundesparteitag von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG am 24.
Oktober 2020 in Erfurt**

Antragsteller*innen: Harry Jääskeläinen

Titel: **Streichung von Grundwerten,
Grundsatzprogramm, Ethik-Kodex und
Verhaltenskodex.**

Antragstext

1 Dieser Antrag soll nur abgestimmt werden, wenn einer der Anträge S7-071 ("Das
2 Ende der Offenheit"), S7-138 ("Das Ende der Transparenz"), S7257 ("Das Ende der
3 Basisdemokratie und Mitbestimmung"), S8-086 ("Einschränkung demokratischer
4 Rechte"), S8-093 ("Beweislastumkehr gegen Mitglieder") angenommen wurde.
5 Ansonsten gilt er als zurückgezogen.

6 Der BPT möge beschließen: Grundwerte, Grundsatzprogramm, Ethik-Kodex und
7 Verhaltenskodex sollen gestrichen werden, da DiB diese massiv missachtet.

Begründung

Die oben genannten Anträge, die Begründungen dazu und die Diskussionen auf dem Marktplatz zeigen, dass unser ursprüngliches Grundsatzprogramm, die Grundwerte und die Kodexe ausgehöhlt, missachtet und ignoriert werden.

Der Bundesvorstand wurde mehrfach darauf hingewiesen und duldet dies und ebenfalls, dass Mitglieder und Koordinatoren wichtiger Teams gegen das Grundsatzprogramm reden und handeln.

Sollten sich Mehrheiten für Anträge finden, die so dermaßen gegen unsere wichtigsten Eckpfeiler verstoßen, müssen wir auch so ehrlich sein, diese Eckpfeiler zu entfernen. Denn DiB würde diesen Werten mit einem solchen Verhalten schaden.

Ich hoffe, dass viele Mitglieder zum Bundesparteitag kommen, die sich noch den ursprünglichen Werten verpflichtet fühlen, um derartigen Bestrebungen entgegen zu treten, womit dieser Antrag überflüssig wird.

A7

Eigenständiger Antrag

Antrag an den 7. Bundesparteitag von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG am 24.
Oktober 2020 in Erfurt

Antragsteller*innen: Tobias René Keisers

Titel: Aussprache über die Initiative
Hack_The_System

Antragstext

1 Die Mitgliederversammlung möge eine Diskussion über die neue o.g. Initiative
2 führen, die im Internet unter united4bundestag.de zu finden ist. Ziel ist es zu
3 klären, ob diese Initiative zur Bundestagswahl 2021 eine echte Alternative zum
4 Alleingang von DiB darstellt, so wie er auf der Agora zuvor beschlossen wurde
5 und wir unseren Kurs nicht den neuen Gegebenheiten anpassen sollten. Die
6 Diskussion sollte eine halbe Stunde dauern und beliebig viele Redebeiträge
7 enthalten, die jeweils max. 2 Minuten lang sind. Die Diskussion soll direkt nach
8 den Formalia stattfinden und mit einem Beschluss dazu enden, ob sich DiB für die
9 neue Initiative öffnen wird.

Begründung

Auf Grund der neuesten Entwicklungen rund um unsere ehemalige Bundesvorsitzende Franka Kretschmer und der Tatsache, dass bereits mindestens zwei DiB-Mitglieder in der neuen Verbindung United4Bundestag bzw. Hack_The_System aktiv sind, sollten wir uns überlegen, ob wir unseren Kurs zur Bundestagswahl 2021 nicht neu ausrichten. Ich weiß, da werden sich jetzt sicher einige vor den Kopf gestoßen fühlen, aber es war ohnehin immer unser Bestreben, uns aktuellen Einflüssen anzupassen. Diese neue Initiative zähle ich dazu.

A10

Eigenständiger Antrag

**Antrag an den 7. Bundesparteitag von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG am 24.
Oktober 2020 in Erfurt**

Antragsteller*innen: Kathrin Grandy, Guido Drehsen, Sebastian Peter Wiedemeier
(für das WKT)

Titel: **Bestätigung der Agora-Abwägung zum
Wahlantritt 2021**

Antragstext

1 Der Bundesparteitag möge beschließen, das Ergebnis der Agorá-Abwägung zur Frage
2 der strategischen Ausrichtung bei der Bundestagswahl 2021 wie folgt zu
3 bestätigen:

4 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG tritt unter eigenem Namen, mit einem eigenen Programm
5 sowie eigenen Listen und Kandidat*innen zur Bundestagswahl 2021 an. Die Öffnung
6 der Listen für Nichtmitglieder von DiB ist dabei ausdrücklich erwünscht.

Begründung

Der Antrag fasst die beiden Lösungsvorschläge der Agora-Abwägung zusammen, die sowohl inhaltlich sehr
ähnlich waren als auch ungefähr den gleichen Widerstand erzeugt haben.